



Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und Umweltamt/
Bauordnungsamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen



23.05.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310.11.02-010
bei Antwort bitte angeben

Herr Knoth
Betreuung
Telefon 0049 (0) 2429 - 9400-31
Mobil 0049 (0) 171 - 5870531
joachim.knoth@wald-und-holz.nrw.de

66. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des Bebauungsplans 96 der Stadt Geilenkirchen

Ihr Schreiben vom 26.04.2012

Sehr geehrte Frau Brehm,
Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Punkte müssen bei der Änderung des Bebauungsplanes beachtet werden:

Die im Süden des Beplangebietes angrenzende Waldfläche ist im Eigentum der Stadt Geilenkirchen (Abt. 14G). Wir haben festgestellt, dass der Wald unmittelbar an die geplante Baugrenze (Abstand 5 m) reicht. Dies wird nach der Bebauung ein Verkehrssicherheitsproblem darstellen. Daher empfehlen wir, mit der Baugrenze einen Abstand von mindestens 10m zum Wald einzuhalten.

Grundsätzlich ist bei der Einbringung von Baumarten bei der Pflanzgutwahl das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu beachten. Die geplante „Feldgehölzhecke“ zur freien Feldflur ist Wald i.S. des LFoG und daher als Wald darzustellen.



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rureifel-
Jülicher Börde
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Telefon 02429 9400-0
Telefax 02429 9400-85
rueifel-juelicher-
boerde@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO
14001 und OHSAS 18001

Zertifikat Nr. 71 150 F 001



Betreffend der Straucharten sollten heimische Herkünfte gewählt werden um eine Florenverfälschung zu vermeiden. In der Kernzone muss der Pflanzverband 2 x 1m betragen. Bei den Baumarten 1. Ordnung muss man sich zwischen der Rotbuche und der Eiche entscheiden, da die Eiche von der Rotbuche über kurz oder lang verdrängt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Knoth, OFR)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und Umweltamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Datum: 30. Mai 2012
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2012-241
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624

Geebenstraße 25
44135 Dortmund

**66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen;
Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen, östlich der Landstraße
zwischen dem Regenrückhaltebecken und der Straße nach Hoch-
heid und**

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Geilenkirchen;
Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen, östlich der Landstraße
zwischen dem Regenrückhaltebecken und der Straße nach Hoch-
heid**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 26.04.2012 -61 20 01 66-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Berg-
werksfeld „Heinsberg“, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen
Bergwerksfeld „Rischen 2“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-
Westfalen. In dem Bergwerksfeld „Heinsberg“ ist aufgrund der geologi-
schen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit
Abbaumaßnahmen zu rechnen.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Rischen 2“ ist die RWE Power AG,
Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-
seldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Bei der Entscheidung über geeignete Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen handelt es sich grundsätzlich um eine Angelegenheit, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und haftungspflichtigem Bergwerksunternehmer oder -eigentümer zu regeln ist und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde fällt.

Ihre Anfrage wollen Sie daher bitte zuständigkeitshalber auch an den o.g. Eigentümer des bestehenden Bergwerksfeldes richten.

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: 01.10.2010 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen des Sammelbescheides -61.42.63 - 2000-1-) betroffen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Be-



rücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, zu stellen.

Seite 3 von 4

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.



Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Seite 4 von 4

Im Auftrag:


(Jablonski)

Eingang per Mail 11.06.12 Anl. zu
66212012

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Nr. 3

Kreisstelle Heinsberg
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und Umweltamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen

nur per Mail an Tanja.Brehm@geilenkirchen.de

Kreisstelle

Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann

Durchwahl: 43

Fax : 92

Mail : christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20120608_Stellungnahme_Geilenkirchen_FNP-66_BP_96.doc

Viersen 08.06.2012

Fläche in Geilenkirchen

- 66. Änderung Flächennutzungsplan
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.96

hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Ihre Mail vom 26.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren
sehr geehrte Frau Brehm,

zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weniger zu der Änderung als vielmehr zu dem zu dem gesamten Vorhaben Bedenken.

▪ Ressourcenschutz und Ausnutzung aller vorhandenen Gewerbeflächenressourcen
Das Vorhaben widerspricht m. E. den Zielen des Ressourcenschutzes. Durch das Vorhaben werden rund 1,9 ha sehr wertvoller landwirtschaftlicher Flächen in Anspruch genommen. Es handelt sich um Böden, die wegen ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit weltweit zu den wertvollsten Ackerflächen der gemäßigten Zonen gehören. Damit widerspricht der FNP- und B-Plan den Landeszielen des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlich wertvollen Ressourcen.

Es kommt hinzu, dass die Abwägung auf Gebietsplanungsebene ergeben hat, dass hier noch Freiflächen ausgewiesen werden.

Umgekehrt sollen nun Flächen, die im Regionalplan als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen werden, nicht in Anspruch genommen werden, aber wohl als solche weiterhin bestehen bleiben.

Sofern nun offenbar Flächen, die für GIB vorgesehen sind, nicht in Anspruch genommen werden sollen, wäre es aus unserer Sicht mindestens erforderlich, für die mit dem FNP neu geplante GIB-

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbar... Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 1186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Fläche im Gegenzug eine entsprechend gleich große Fläche auf Gebietsplanungsebene von GIB- zu Freiraumfläche umzuwidmen.

- **Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs**

Zu der Umsetzung des Kompensationsbedarfs wurden keine konkreten Angaben gemacht. Daher rege ich vorsorglich an, Kompensationsmaßnahmen möglichst außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen umzusetzen und die Kompensationsmaßnahmen weitestgehend zu verdichten, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche möglichst gering zu halten. Alternative Konzepte bietet die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ an.

- **Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe**

Die geplante Bebauungsfläche entzieht Betrieben, die sie derzeit landwirtschaftlich nutzen, einen Teil ihrer Erlösmöglichkeiten und schwächt die Wirtschaftskraft der heimischen landwirtschaftlichen Betriebe. Hierbei ist der Flächenumfang der geplanten Maßnahme aus landwirtschaftlicher Sicht schon als bedeutsam einzustufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Hoffmann

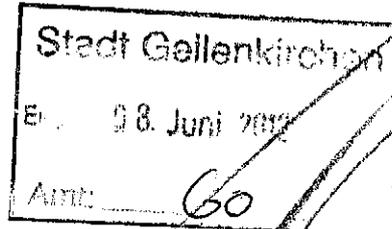
Anl. zu
6621/2012
Nr. 4

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

- Flussgebietsmanagement -

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • D-52325 Düren

Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und Umwelt/
Bauordnungsamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Auskunft erteilt:

Herr Hoppmann

Verwaltungsgebäude:
Eisenbahnstraße 5
52353 Düren

Fon (02421) 494-1312
Fax (02421) 494-1019
E-Mail: Arno.Hoppmann@WVER.de
Internet: www.wver.de

402.10-020-0403
BLPL_09191.doc

Ihr Zeichen
61 20 01 66
61 26 96 02

Ihre Nachricht vom
26.04.2012

Unser Zeichen
Az.: 4.02 Hop/Kd 9191

Datum
05.06.2012

**66. Flächennutzungsplanänderung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Geilenkirchen
Hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur werden keine Bedenken geäußert, so lange durch die zusätzlich an die Kanalisation angeschlossenen Flächen keine Vergrößerung der Abflüsse in der Wurm bis zu einem Lastfall von HQ 100 hervorgerufen werden. Die Rückhaltekapazitäten vom Regenrückhaltebecken Fürthenrode sollten nachgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hoppmann)

Verbandsrat: Paul Larue, Vorsitzender • Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Firk

Sparkasse Düren, Kto. 169 060, BLZ 395 501 10, IBAN DE66 3955 0110 0000 1690 60, Swift-Bic SDUEDE33XXX
Commerzbank Aachen, Kto. 250420000, BLZ 390 800 05, IBAN DE02 3908 0005 0250 4200 00, Swift-Bic DRESDEFF390
Deutsche Bank Düren, Kto. 811118900, BLZ 395 700 61, IBAN DE50 3957 0061 0811 1189 00, Swift-Bic DEUTDEDK395